

impulse

Das Magazin

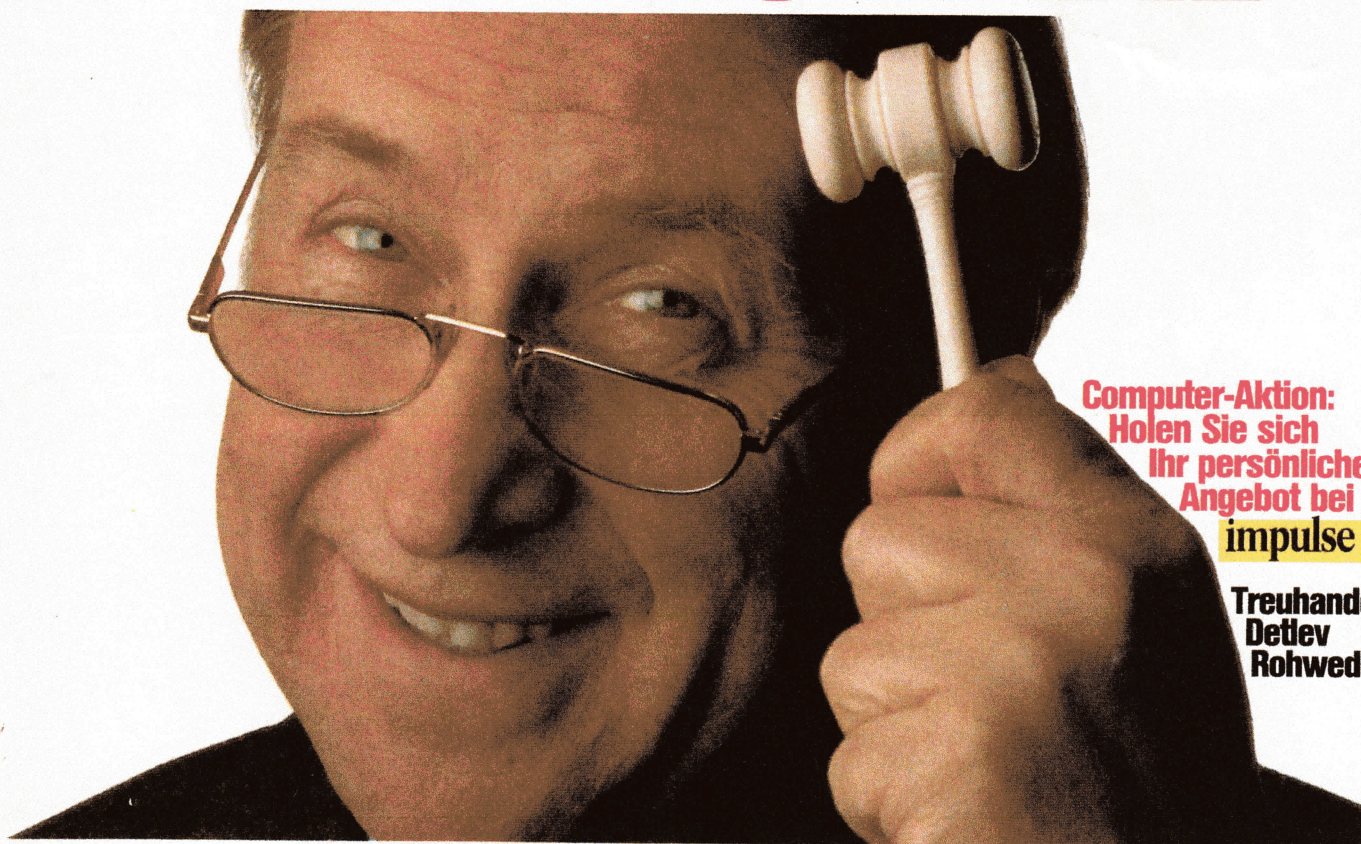
für unternehmerischen Erfolg

März 1991

S. 24 ff. Grund für die Höhe

10 000 Firmen zu verkaufen

SO KNACKEN SIE DIE TREUHAND



Computer-Aktion:
Holen Sie sich
Ihr persönliches
Angebot bei
impulse

**Treuhandchef
Detlev
Rohwedder**

Achtung Steuerfalle:

**Ändern Sie
Ihr Testament**

Kriegsfolgen:

**Wie Sie jetzt
rechnen müssen**

Immobilien:

**Schneller bauen
mit Leasing**

Exklusiv-Studie:

**Deutschlands rasanteste
Unternehmen**

Waigel erhöht die Steuern, die Gerichte senken sie

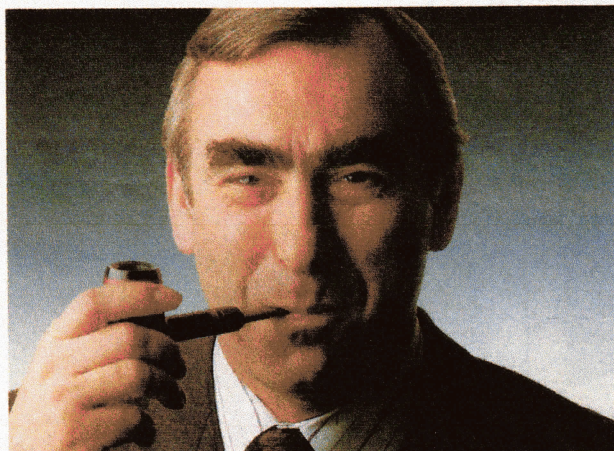
Für Bonn wird die Auseinandersetzung um den Grundfreibetrag teurer als der Golfkrieg. Mit zwei Urteilen hatte das Verfassungsgericht Warnzeichen gesetzt: Familienfreibeträge müssen dem Existenzminimum entsprechen. Jetzt kommt das Urteil, das diese Warnung zum Befehl macht. impulse-Reporter Michael Weisbrodt schildert das Tauziehen zwischen Richtern und Behörde.

In deutschen Finanzämtern herrscht Ausnahmezustand, diesmal auch im Westen. Seit Wochen schon schwillt die Flut von Einsprüchen gegen Steuerbescheide an, meist verbunden mit einem stereotypen Antrag: Der Finanzbeamte möge doch bitteschön im Einkommensteuerbescheid vermerken, daß die Steuer nur vorläufig festgesetzt sei. Und sogar Finanzminister Theo Waigel hat die Finanzbeamten am 16. Januar angewiesen, bestimmte neue Steuerbescheide überhaupt nur noch mit einem Vermerk aus der Hand zu geben: »Der Bescheid ist vorläufig.«

Schlimmer noch das Bild bei den Gerichten. Verzweifelt suchen die Richter nach einem Weg, der ihnen erlaubt, eine Entscheidung zu fällen und die endgültige Steuerschuld im Interesse der Steuerpflichtigen trotzdem offenzulassen. Beim Bundesfinanzhof (BFH) gar liegen weit über 100 Revisio-

nen auf Eis, weil das Gericht überhaupt keine Chance mehr sieht, in der Sache zu entscheiden.

Quelle des Ärgers sind immer neue Urteile des Bundesverfassungsgerichts in Karlsruhe gegen die Besteuerungspraxis gegenüber Familien und Singles. Die ersten beiden Schocks trafen die Steuereinnahmer im Mai und Juni vergangenen Jahres, als die Karlsruher Verfassungshüter die Höhe der Kinderfreibeträge und des



» Steuerbescheide ab 1986 sind in bezug auf den Grundfreibetrag nur vorläufig zu erlassen. Daß heißt aber nicht, daß die Bundesregierung die Beträge als verfassungswidrig ansieht. Der Bundesfinanzhof hält ihre Höhe für vereinbar mit dem Grundgesetz. «

Theo Waigel, CSU, Bundesfinanzminister, in einem Rundschreiben an die Finanzämter

Kindergelds für Besserverdienende in den Jahren 1983 bis 1985 verwarfen. Zum dritten – dem entscheidenden – Hieb hat das Gericht bereits ausgeholt: Einkünfte mindestens in Höhe der Sozialhilfesätze können – so etwa dürfte der Kernsatz lauten – »nicht Grundlage der steuerlichen Lei-

stungsfähigkeit sein«. Das würde heißen: Der Grundfreibetrag (derzeit pro Erwachsenen 5616 Mark) muß auf die Höhe der Sozialhilfesätze verdoppelt werden (impulse 11/1990). Der Hannoveraner Finanzrichter Dr. Michael Balke ist überzeugt, daß es so kommt, »und das«, so Balke, »ist die Revolution«. Die Branche erwartet das Urteil noch vor den Sommerferien.

Auf dem Spiel stehen Beträge, die die Kosten der deutschen Beteiligung am Golfkrieg weit in den Schatten stellen. Allein die Steuerausfälle eines realitätsgerechten Grundfreibetrags in Höhe des Existenzminimums werden im Finanzministerium auf 16 Milliarden Mark geschätzt, vor allem, weil mit enormen Rückzahlungen an die Steuerzahler gerechnet werden muß. Ähnliches gilt für die zu erhöhenden Kinderfreibeträge und das Kindergeld. Bundesfinanzminister Theo Waigel hat vorsichtshalber keinen dieser Beträge in den Haushaltsentwurf für das Jahr 1991 eingestellt. Die Horrorzahlen für die Kinderkosten sollen erst nach den Landtagswahlen in Rheinland-Pfalz am 21. April auf den Tisch und die Zahlen über den Grundfreibetrag erst, nach dem das Verfassungsgericht darüber im Mai oder Juni entschieden hat.

Bis dahin soll deshalb möglichst niemand erfahren, welche Rückzahlungsbeträge das Ministerium erwartet und wie der Fiskus den Grundfreibetrag in Zukunft finanzieren soll. Einstweilen stellt Theo Waigel sich schlicht auf den Standpunkt, daß der geltende Freibetrag verfassungskonform ist. Und konsequent klammert auch der im Januar geschlossene

Koalitionsvertrag der drei Regierungsparteien diesen Punkt aus. Die beschlossenen Steuererhöhungen werden mithin weiter nur mit den Kosten des Golfkriegs begründet. Der Münsteraner Finanzgerichtspräsident Hartmut Reim hat derweil in einem dramatischen Brief an Theo Waigel

»

FREIBETRÄGE

(Durchschlag: alle deutschen Finanzgerichtspräsidenten) dringend darum gebeten, endlich Klarheit zu schaffen. Tatsächlich kann Waigel nicht wegdiskutieren, was mit Sicherheit auf ihn zukommt. Zahlreiche Steuerberater und Finanzrichter blasen deshalb schon jetzt zur Gegenoffensive, um möglichst vielen Steuerzahlern ihren Anspruch auf die vom Grundgesetz gebotenen Steuererleichterungen noch zu sichern. Eine besondere Rolle in diesem Spiel kommt dem Steuerberater Hans-Peter Schneider aus der niedersächsischen Heidestadt Lüneburg und seiner überwiegend mittelständischen Klientel zu. Über hundert der beim Bundesfinanzhof in München ruhenden Verfahren gehen allein auf Revisionen zurück, die der Mann aus der Heide für seine Mandanten eingelegt hat.

Schneider verlangt unter anderem, daß den Klägern ein erhöhter Grundfreibetrag gutgesprochen wird. Doch im vergangenen Juni lehnten die obersten Steuerrichter dieses Begehren in drei Schneider-Fällen ab – obwohl, so klagt Schneider, »die Richter die beiden Kindergeld- und Freibetragsurteile des Verfassungsgerichts bereits vorab kannten«. Dort nämlich hatten die Verfassungsrichter bereits den Grundsatz verankert, daß das Existenzminimum für die Fiskalbehörden unantastbar ist.

Schneider legte sofort Verfassungsbeschwerde ein. Doch die Finanzbehörden scherten sich nicht darum, sondern beriefen sich stur auf die negativen Urteile gegen Schneiders Mandanten. Massenhaft wiesen die Beamten Einsprüche gegen den zu geringen Grundfreibetrag zurück und weigerten sich auch, die Steuerbescheide insoweit zumindest nur vorläufig zu erlassen. Verständlich, denn viel zu lange hatten die Dienstherren der Beamten die Sprengkraft des

Grundgesetzes für das Steuerrecht übersehen. Das grundsätzliche Umdenken bereitete eine winzige Elite steuerlich versierter Verfassungsjuristen vor.

Noch 1976 nämlich hatte man es vom Bundesverfassungsgericht anders gehört: Die Richter wiesen damals eine Beschwerde gegen die Abschaffung der Kinderfreibeträge zugunsten eines einheitlichen Kindergelds zurück.

Was den Richtern zunächst überhaupt nicht in den Sinn gekommen war, forderte als erster der Münchner Hochschulfürer Profes-

seit wenigen Monaten ein ehrgeiziger ehemaliger Assistent der Professoren Tipke und Lang an: Dr. Michael Balke. Und Balke konnte seine Mitrichter dafür gewinnen, den Prozeß des Schneider-Mandanten Rolf Vogel aus dem nahe Hamburg gelegenen Winsen/Luhe dem Bundesverfassungsgericht vorzulegen. Balkes These, über die die Verfassungsrichter noch in der ersten Jahreshälfte entscheiden wollen: Die Grundfreibeträge in den Streitjahren 1986 und 1988 bleiben weit hinter den Sozialhilfesätzen und damit hinter dem Existenzminimum zurück (Beschuß vom 15. Januar 1991, IX 427/90 und IX 437/90). Kernsatz: Das Grundgesetz »verlangt« die Berücksichtigung des Existenzminimums »auch für Einkommensmillionäre bzw. für Besserverdienende«.

Bereits am Tag nach der Beschlußfassung kam es zu der zitierten Waigel-Anweisung, nach der die Finanzämter von Passau bis Flensburg neue Steuerbescheide auch beim Grundfreibetrag nur noch vorläufig erlassen dürfen – allerdings erst ab 1986. Doch selbst diese zeitliche Einschränkung wollen sich jüngere Richter jetzt nicht mehr bieten lassen: Am 1. Februar beschloß auch das Finanz-



» Die Opposition ist der Auffassung, daß der Grundfreibetrag zu niedrig ist und deshalb dem Grundgesetz widerspricht. Eine Erhöhung des Freibetrags muß auch den Besserverdienenden zugute kommen, allerdings nicht in überproportionalem Maße. «

Ingrid Matthäus-Meier, SPD-Steuerexpertin gegenüber impulse

sor Klaus Vogel: daß Geld, welches die Eltern benötigen, um ihren Unterhaltungspflichten gegenüber den Kindern nachzukommen, gar nicht erst der Steuer unterliegen darf. Vogels Kritik griffen anfangs nur wenige Juristen auf, darunter der Kölner Steuerprofessor Klaus Tipke und sein früherer Schüler und heutiger Lehrstuhl-Nachfolger Joachim Lang. Aber auch der einflußreiche Staatsrechtler Professor Paul Kirchhof gehörte dazu, seit drei Jahren Richter in Karlsruhe. So war das Umfeld auch für den Lüneburger Steuerberater Schneider günstig, der Finanzverwaltung die Stirn zu bieten.

Zu seinem Glück gehört dem für ihn zuständigen Niedersächsischen Finanzgericht in Hannover

gericht Münster eine Vorlage ans Verfassungsgericht (Aktenzeichen 16 K 936/90 E). Der Beschluß betrifft den Zeitraum von 1978 bis 1984 – und damit fehlt dem Waigel-Schreiben jetzt die Rechtsgrundlage. Zahlreiche Bürger haben nun auch noch Hoffnung auf Rückzahlung aus länger zurückliegenden Zeiträumen.

Allerdings: Geld für die Vergangenheit bekommt nur, wer seinen Steuerbescheid mit Einsprüchen und Beschwerden offen gehalten hat. Aus der Sicht der Finanzbeamten ist das ein Graus: Querulanten werden belohnt. Steuernestor Klaus Tipke dagegen: »Das ist der Lohn dafür, daß sich diese Bürger selbst für eine positive Rechtsfortbildung engagiert haben.«